Satzung über den Besuch der Musikschule Hemhofen

vom 05.06.1990

in der zurzeit geltenden Fassung einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

- 1. Änderungssatzung vom 13.05.2004 (In Kraft getreten am 01.09.2004)
- 2. Änderungssatzung vom 07.05.2019 (in Kraft getreten am 01.09.2019)
- 3. Änderungssatzung vom 20.05.2021 (in Kraft getreten am 01.09.2021)
- 4. Änderungssatzung vom 02.05.2023 (in Kraft getreten am 01.09.2023)
- 5. Änderungssatzung vom 01.08.2023 (in Kraft getreten am 01.09.2023)

Satzung über den Besuch der Musikschule Hemhofen

Die Gemeinde Hemhofen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Musikschule Hemhofen (MSH) ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Gemeinde Hemhofen. Sie führt eine Sing- und eine Instrumentalabteilung.
- (2) Aufgabe der MSH ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen musikalische Grundausbildung zu vermitteln und sie bei entsprechender Eignung in Gesang und / oder im Instrumentalspiel auszubilden. Dazu gehört je nach Fähigkeit auch das Musizieren im Ensemble oder im Chor.

§ 2 Aufnahme

- (1) Von Personen, die in die MSH wollen, ist durch Aushang und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bekanntgegebenen Aufnahmezeiten bei der Musikschulleitung ein Aufnahmeantrag zu stellen. Vordrucke liegen im Rathaus und in der Musikschule auf. In Ausnahmefällen sind Aufnahmen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Musikschulleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Aufgenommen werden in die Kurse:

a) Musikzwerge: Kinder zwischen etwa 1¾ und 3¼ Jahren.

b) Musikalische Früherziehung (MFE+ MFE plus):

Kinder ab 4 Jahren.

c) Singklasse Kooperation mit der Grundschule

Hemhofen, alle ersten Klassen

d) Bläserklasse: Kooperation mit der Grundschule

Hemhofen, vorwiegend für Kinder der dritten und vierten Klasse.

antien und vierten

(Vertragslaufzeit 2 Jahre)

e) Instrumentenkarussell vorwiegend für Kinder der ersten und

3.6.3

f) Instrumental/-und Gesangsunterricht: 1. Kinder, die den Kurs MFE der MFEplus

abgeschlossen haben.

2. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die ein Instrument und/ oder Gesang

erlernen möchten.

g) Ensembles, Chor und Orchester: Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit

entsprechender Eignung.

h) Großgruppen

- Evening Singers Für vorwiegend Erwachsene ohne

Vorkenntnisse

- Liedbegleitung Gitarre Für vorwiegend Erwachsene ohne

Vorkenntnisse.

- Afrikanisches Trommeln Für vorwiegend Erwachsene ohne

Vorkenntnisse.

- Best Age Band Für vorwiegend Erwachsene mit

entsprechender Eignung.

(3) Die ersten 10 Unterrichtswochen sind Probezeit. In Ausnahmefällen kann die Probezeit durch die Schulleitung um maximal vier Unterrichtswochen verlängert werden.

(4) Einwohner der Gemeinde Hemhofen werden bei der Aufnahme in die MSH bevorzugt.

§ 3 Schuljahr

Für Beginn und Ende des Schuljahres, sowie für die Unterrichts- und Ferienzeiten, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für die Allgemeinbildenden Schulen. Die Termine für bewegliche Feiertage werden von der Grundschule Hemhofen übernommen.

§ 4 Unterricht

Während der Schulzeit findet wöchentlich eine Unterrichtsstunde statt, sie dauert im Gruppenunterricht mit drei und mehr Schülern 45 Minuten und in der Zweiergruppe oder im Einzelunterricht 30 oder 45 Minuten, je nach Vereinbarung. Die Unterrichtszeit für die Bläserklasse wird gesondert geregelt.

§ 5 Schulgeld Das Schulgeld ist in einer gesonderten Gebührensatzung für die Musikschule Hemhofen festgelegt.

3.6.4

§ 6 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

Mit dem Ziel der Begabtenförderung kann das Schulgeld u. a. aus sozialen Gründen vom Gemeinderat ermäßigt oder erlassen werden. Des Weiteren gewährt die Gemeinde Hemhofen Geschwister- sowie Mehrfachermäßigungen, welche in einer gesonderten Gebührensatzung für die Musikschule Hemhofen festgelegt sind.

§ 7 Unterrichtsbesuch

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Bei Verhinderung ist dies der entsprechenden Lehrkraft mitzuteilen. Bei Minderjährigen sind hierfür die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Lehrkräfte sind gehalten, den Unterricht pünktlich zu beginnen und zu beenden.

§ 8 Unterrichtsausfall

Sollte der aus zwingenden Gründen nicht von der MSH erteilt werden können, so werden die ausgefallenen Unterrichtsstunden nachgeholt oder es wird eine alternative Unterrichtsform angeboten. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Gebühren anteilig zurückerstattet. Durch den Schüler versäumte Unterrichtsstunden begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung bzw. Nachholung. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft als auch bei längerer Krankheit des Schülers ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich 5 Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Schüler/innen müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Unterrichtsjahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. lm Gebührenrückerstattung zählt jede ausgefallene Unterrichtsstunde den 40.Teil der entsprechenden Jahresgebühr.

§ 9 Kündigung, Ausschluss

Die Kündigung ist zum Ende der Probezeit ohne Kündigungsfrist einzureichen. Der Unterrichtsvertrag endet automatisch zum 31. August des jeweiligen Schuljahres. Während des Unterrichtsjahres kann nur aus einem wichtigen Grund (z.B. Umzug) gekündigt werden. Sind normale Lernfortschritte in Folge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler/die Schülerin durch den Gemeinderat, auf Vorschlag des Musikschulleiters, jederzeit vom Unterricht ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss endet auch die Zahlungspflicht.

§ 10 Aufsicht Eine Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen besteht nur während des Unterrichts.

3.6.5

§ 11 Öffentliche Aufführungen

Um den Eltern der Musikschülerinnen und Musikschüler sowie der Öffentlichkeit einen Einblick in die Arbeit der MSH zu geben, werden öffentliche Aufführungen veranstaltet. Die Mitwirkung bei solchen Veranstaltungen ist für die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie die Lehrkräfte der Musikschule verbindlich.

§ 12 Schülerunfallversicherung und Haftung

- (1) Die Schüler der MSH sind in der Schülerunfallversicherung versichert.
- (2) Den Schülern der MSH gegenüber wird Haftung für Unfälle nur im Umfang der Schülerunfallversicherung und der Haftpflichtversicherung der Gemeinde Hemhofen übernommen. Eine weitere Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Hemhofen nicht. Die Erziehungsberechtigten der Schüler haften der Gemeinde für Schäden, die von den Schülern verschuldet wurden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Hemhofen, den 02.08.2023

Ludwig Nagel

1. Bürgermeister